

Diese Hilfe verpflichtet zu nichts, bietet aber viele Vorteile für die Opfer und deren Familien. Es besteht auch die Möglichkeit, sich jederzeit von dem Reha-Dienst wieder zu trennen, was jedoch wohl überlegt sein will. Vielfach werden von der Versicherung dann auch Leistungen übernommen, die der Leistungskatalog der Sozialversicherungen nicht vorsieht.

Verjährung

Bei Ehepartnern:

Wird der Unfall von einem Ehepartner verursacht, ist die Verjährung gehemmt, solange die Ehe besteht. Daher können Ehepartner auch noch nach Jahrzehnten Ansprüche geltend machen.

Bei Minderjährigen:

Die Ansprüche von Kindern können geltend gemacht werden bis diese 21 Jahre alt sind. Ab dann läuft die dreijährige Verjährungsfrist.

Jedoch wird die Beweisführung über Art und Umfang des Schadens um so schwieriger, je länger der Unfall zurückliegt. Man sollte sich in diesen Fällen möglichst frühzeitig an einen im Verkehrsrecht versierten Anwalt wenden.

Anrechenbarkeit

Zahlungen der Haftpflichtversicherungen dürfen nicht mit den Zahlungen von Sozialversicherungsträgern, z.B. Pflegegeld, verrechnet werden, wenn sich der Unfall vor dem 31.12.2020 ereignet hat. Das von der Pflegekasse gezahlte Pflegegeld steht dem Unfallopfer zusätzlich neben dem Pflege- und Betreuungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer zu.

Achtung!

Weitere wichtige Hinweise und Empfehlungen finden Sie in unseren Infoblättern

- Kinder und Verkehr
- Unfallopfer - was tun?
- Ratgeber für Angehörige unfallverletzter Patienten
- Unfall-Schwerstverletzt-Hilfe

Der Leitfaden für Unfallopfer & Angehörige

Die Deutsche Interessengemeinschaft für Verkehrsunfallopfer e.V. (DIVO) engagiert sich seit 1988 für die Wahrung der Interessen unfallgeschädigter Menschen und deren Angehöriger.

Wir möchten insbesondere

- Unfallopfer informieren und unterstützen
- Vereinsmitglieder als Unfallopfer sowie deren Angehörige über Rechtsanwälte und Sachverständige durch Beratung und gutachterliche Stellungnahmen juristisch unterstützen
- Unfallnachsorge vermitteln

Unterstützen Sie uns durch Ihre Mitgliedschaft (Jahresbeitrag 40 EUR + einmalige Aufnahmegebühr). Wenn Sie Fragen haben oder sich ehrenamtlich für Unfallopfer engagieren möchten, rufen Sie uns bitte an:

Bundesarbeitsgemeinschaft



Goethestr. 1 • 52349 Düren

Tel.: 0 24 21 /123 212

Fax: 0 24 21 /12 32 40

eMail: info@divo.de

Internet: www.divo.de

Instagram: [@divo.hilft](https://www.instagram.com/divo.hilft)

Stadtsparkasse Krefeld

IBAN: DE80 3205 0000 0059 3906 41

BIC: SPKRDE33XXX

Dieser Leitfaden gibt einen kurzen Überblick über Verhaltensregeln nach einem Verkehrsunfall. Er kann keinesfalls eine anwaltliche Rechtsberatung ersetzen!

Verfasser:

Eduard Herwartz, selbst betroffener Angehöriger und seit über 40 Jahren Sachbearbeiter von Unfallschäden in einem Anwaltsbüro.

Stand 7/2024 • Der Text des Leitfadens ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen – gleich welcher Art – sind nicht gestattet.



Deutsche Interessengemeinschaft
für Verkehrsunfallopfer



DIVO hilft ...

Unfallopfern &
deren Angehörigen



Entschädigung für Familienangehörige im eigenen Fahrzeug

Auch Ehepartner, Kinder und Eltern sind berechtigt, eigene Schadenersatzansprüche gegenüber dem Verursacher, bzw. der Fahrzeug-Haftpflichtversicherung geltend zu machen, wenn sie infolge eines Verkehrsunfalls verletzt wurden.

Vielfach haben die Unfallopfer Hemmungen, derartige Ansprüche bei der Haftpflichtversicherung geltend zu machen. Möglicherweise befürchten sie auch, strafrechtlich gegen den eigenen Partner oder gegen Elternteile vorgehen zu müssen. Oftmals wird daher auf die Regulierung berechtigter Ansprüche verzichtet, obwohl die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung zahlen müsste.

Nur bei Vorliegen „höherer Gewalt“ kann die Versicherung Ansprüche ablehnen. Dieser Fall kommt in der Praxis jedoch selten vor.

ACHTUNG!

Vielfach besteht die irriige Ansicht, dass Insassen nur von der Insassenunfallversicherung entschädigt werden können. Diese entschädigt zwar alle Insassen, also auch den verursachenden Fahrer, aber nur dann, wenn durch schwere Verletzungen Dau-

erfolgen zurückbleiben. Solche Zahlungen erfolgen nach dem vertraglichen Pauschalsystem zusätzlich zu Leistungen aus der Haftpflichtversicherung.

Fahrerschutzversicherung

Bei Bestehen einer Fahrerschutzversicherung ist der Fahrer darüber hinaus so abgesichert, als ob ein Dritter den Unfall verursacht hat. Hier muss der Versicherungsvertrag sorgfältig geprüft werden, damit festgestellt wird, ob und welche Ansprüche der berechnigte Fahrer geltend machen kann.

Umfang der Schadenersatzansprüche – auch innerhalb der Familie –

Alle Geschädigten, also auch verletzte Familienangehörige, sind vom Verursacher, bzw. dessen Haftpflichtversicherung so zu stellen, als ob sich der Unfall nicht ereignet hätte. Die Fahrzeug-Haftpflichtversicherung hat auch bei verletzten Familienangehörigen den gesamten Schaden zu zahlen.

Dazu gehören insbesondere:

- ein angemessenes Schmerzensgeld
- Pflegekosten

Erforderliche Pflege- und Betreuungskosten sollten durch ein

besonderes Pflegegutachten ermittelt werden. Gutachten des Medizinischen Dienst der Krankenkassen -MDK- sind dazu nicht geeignet!

- Verdienstaussfall
- Hilfsmittel, soweit sie von der Krankenkasse nicht übernommen werden
- Zuschuss zu behindertengerechtem Bauen
- Zuschuss zu behindertengerechtem Fahrzeug
- alle Ansprüche, die nach Recht und Gesetz zu erstatten sind, also auch anfallende Anwaltskosten.

Tödlicher Verkehrsunfall

Bei einem Unfall mit tödlichem Ausgang haben die Hinterbliebenen (Eltern, Geschwister, Großeltern, Onkel und Tanten, sowie ggfls. Freunde) des verstorbenen Unfallopfers – mit Ausnahme des verursachenden Fahrers - seit dem 22.7.2017 einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld für das erlittene seelische Leid. Die Höhe ist individuell mit der Versicherung zu vereinbaren, da der Gesetzgeber diese den Gerichten überlassen hat. Um den gesamten Schadensumfang zu erfassen, bedarf es in der Regel umfassender anwaltlicher Hilfe. Hier empfiehlt es sich, auf jeden Fall anwaltlichen Rat einzuholen.

Rehabilitations-Dienste sind hilfreich!

Zeichnet sich ab, dass aufgrund der Unfallverletzung Dauerfolgen eintreten, sollte in diesen Fällen schon während der stationären Behandlung zeitnah mit der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers die Einschaltung eines Reha-Dienstes vereinbart werden. Die Einschaltung schmälert nicht die Ansprüche, sondern bewirkt, dass neben optimaler Rehabilitation auch ein Pflege-, Hilfsmittel- und Wohnumfeldkonzept erstellt wird. Der Reha-Dienst begleitet die schulische oder berufliche Entwicklung und gibt Gutachten in Auftrag, um den Betreuungs- und Pflegeaufwand zu ermitteln.

Ein Reha-Dienst begleitet und unterstützt Unfallopfer sowie deren Angehörige, solange diese es wünschen und für erforderlich halten.

Falls der beauftragte Anwalt die Einschaltung eines Reha-Dienstes noch nicht angefordert hat, aber die Versicherung dies von sich aus anbietet, sollte die betroffene Familie dieses Angebot auf keinen Fall ausschlagen.

